



**Die Landrätin
des Kreises Segeberg**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

ULNA Nord gGmbH
Skandinavische Kitas in Deutschland
Geschäftsleitung Deutschland
z.H. Frau Marion Sturm-Hansow
Carl-Cohn-Str. 71
22297 Hamburg

**Jugend, Familie, Soziales, Kultur
Kinder- und Jugendhilfe,
Bildung, Kultur
Ihr Ansprechpartner:
Bert Wehner**

Zimmer: 304 Haus: B
Telefon: 04551/951-273
Telefax: 04551/951-583
E-Mail: bert.wehner@kreis-se.de

Az.: 51.10/470-143/We
(bitte stets angeben)

Datum: 12.12.2011

Nachrichtlich:

Kita
Norderstedter Knirpse e.V.
z.H. Herrn Höfer
Berliner Allee 34 a
22850 Norderstedt

Stadt Norderstedt
Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten
Fachbereich Kindertagesstätten
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

**Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe);
Ihr Antrag vom 24.10.2011 sowie Schreiben des bisherigen Einrichtungsträgers,
Kita Norderstedter Knirpse e.V., vom 17.11.2011, wegen Trägerwechsels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre als **Norderstedter Knirpse
bzw. ab 01.01.2012 „Knirpse“**

bezeichnete Einrichtung

in **Berliner Allee 34 a (im Herold-Center), 22850 Norderstedt**

wird mit Wirkung vom 01.01.2012 die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20
Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30
Volksbank Raiffeisenbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

Die am 06.05.2010 für den Verein Kita Norderstedter Knirpse e.V. erteilte Erlaubnis verliert aufgrund des Trägerwechsels zum gleichen Zeitpunkt ihre Wirkung.

1. Diese Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen

1.1 Es dürfen in dieser Einrichtung nicht mehr als **40 Kinder** im Alter von **0 Jahren bis zum Schuleintritt** gleichzeitig betreut werden.

Die genehmigte Platzzahl teilt sich auf in:

- eine Regelkindergartengruppe (ganztags) mit bis zu 20 Kindern
- zwei Krippengruppen (ganztags) mit jeweils bis zu 10 Kindern.

Diese Erlaubnis gilt zunächst befristet bis zum 31.10.2013, zumal die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe lt. Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 27.10.2011 - VIII 322 462.21-142 - zunächst bis zu diesem Datum unter der Anerkennungsnummer 142 erfolgte.

1.2 Bei Neuaufnahme von Kindern in dieser Einrichtung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

1.3 Vor jeder Einstellung von Personal hat der Träger dieser Einrichtung eine Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchzuführen bzw. eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG vorzulegen.

1.4 Der Tod eines Kindes ist unverzüglich mit einem ärztlichen Zeugnis über Todesursache dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vorzulegen.

1.5 Diese Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei:

- Änderung der Trägerschaft oder der Rechtsform
- Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung
- Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung

2. Hinweise

2.1 Die Erlaubnis verpflichtet zu einer genauen Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII.

- 2.2 Der Träger hat jeden Personalwechsel nach § 47 SGB VIII beim Kreisjugendamt Segeberg (s. Meldebogen) anzugeben.
- 2.3 Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachliche und die persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgaben erfüllen.
Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.
- 2.4 Grundstücke, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf Grundlage der entsprechenden Baugenehmigung/en in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Behörde oder beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen (L.S.)
Im Auftrage

gez. Wehner